

Sonderrichtlinie

zum Fördervorhaben Emissionsfreie Busse und Infrastruktur II (EBIN II)

Wien, 2025

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gesamtumsetzung: Abteilung II/1 - Mobilitätswende
Wien, 2025.

Zum Geleit

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie auf der Grundlage der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014.

Sie wurde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen und vor Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht.

Inhalt

Zum Geleit	3
1 Präambel.....	6
1.1 Ausgangslage	6
1.2 Motivation	7
2 Rechtsgrundlagen.....	9
2.1 Nationale Rechtsgrundlagen	9
2.2 EU-rechtliche Rechtsgrundlagen	9
3 Ziele.....	10
3.1 Regelungsziele	10
3.1.1 Ziele Busflottenumstellung	10
3.2 Indikatoren.....	10
3.3 Programmevaluierung	11
3.3.1 Fahrzeuge	11
3.3.2 Infrastruktur	12
4 Förderungsgegenstand, Förderungswerberinnen und Förderungswerber, Förderungsart und –höhe.....	13
4.1 Förderbare Leistungen.....	13
4.1.1 Anschaffung von emissionsfreien Busflotten.....	13
4.1.2 Nachrüstung zu emissionsfreien Bussen.....	14
4.1.3 Errichtung der notwendigen Infrastruktur für emissionsfreie Busflotten.....	14
4.1.4 Besondere Förderbedingungen	14
4.2 Förderungswerberinnen und Förderungswerber.....	15
4.2.1 Formelle Voraussetzungen.....	15
4.2.2 Einschränkungen des Kreises der Förderungswerberinnen und Förderungswerber.....	16
4.2.3 Konsortialvorhaben	16
4.3 Förderungsart	17
4.4 Förderungshöhe.....	17
5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen	19
5.1 Anreizeffekt.....	19
5.2 Gesamtfinanzierung der Leistung.....	20
5.3 Beginn der Leistung	20
5.4 Förderungszeitraum	21

5.5 Aufträge an Dritte	21
5.6 Allgemeine Auflagen und Bedingungen	21
5.7 Betriebspflicht, Behaltepflcht	23
5.8 Zusätzliche Vorgaben für Lade- und Betankungsinfrastruktur.....	24
6 Förderbare Kosten	25
6.1 Förderbare Kosten	25
6.1.1 Für Projekte gemäß Kapitel 4.1.1.....	25
6.1.2 Für Projekte gemäß 4.1.2.....	25
6.1.3 Für Projekte gemäß Kapitel 4.1.3.....	25
6.2 Nicht förderbare Kosten	26
6.3 Umsatzsteuer.....	27
6.4 Ausfinanzierung des Kaufpreises bzw. der Errichtungskosten.....	27
6.5 Leasing	27
7 Ablauf der Förderungsgewährung.....	29
7.1 Abwicklungsstelle	29
7.2 Ausschreibungsleitfaden.....	29
7.3 Förderverfahren.....	29
7.4 Auswahl- und Entscheidungsverfahren	30
7.5 Förderungsgewährung, Förderungsvertrag.....	31
7.6 Inhalt des Förderungsvertrages.....	32
7.7 Veröffentlichung und Datenschutz.....	33
7.7.1 Veröffentlichung.....	33
7.7.2 Datenschutz.....	33
8 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung.....	35
8.1 Kontrolle	35
8.1.1 Kumulierung und Mehrfachförderung.....	35
8.1.2 Berichte	36
8.1.3 Einstellung der Förderung und Rückzahlung	38
8.2 Auszahlung.....	40
8.3 Evaluierung	41
9 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	42
9.1 Gerichtsstand.....	42
9.2 Geltungsdauer	42

1 Präambel

1.1 Ausgangslage

Der Anteil emissionsfreier Fahrzeuge im österreichischen Fahrzeugbestand ist aktuell noch gering. Während der Anteil von Elektro-PKW an den Neuzulassungen stetig steigt und Ende Mai 2025 bereits bei 21,96% lag, war auch deren Anteil am gesamten österreichischen Fahrzeugbestand erst bei über vier Prozent. Im Vergleich dazu lag der Anteil an Elektro-Bussen der Klassen M2 und M3 bei den Bus-Neuzulassungen Ende Mai 2025 noch bei rund 11,55%¹ und im Bestand bei ca. 3,67%. Aktuell sind die Kosten emissionsfreier Busse und der zugehörigen Infrastruktur noch deutlich höher als jene von konventionellen Bussen, weshalb abseits von einzelnen Pilotprojekten kaum Buslinien auf einen emissionsfreien Betrieb umgestellt sind. Um die ambitionierte Zielsetzung der Europäischen Kommission der Klimaneutralität 2050 erreichen zu können, ist es wichtig, frühzeitig mit der Umstellung des Busverkehrs zu beginnen, um für Personen, die vom Individualverkehr auf diesen umsteigen, ein emissionsfreies Angebot zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere in Hinblick darauf, dass sich Österreich das Ziel gesetzt hat, die Klimaneutralität bereits 2040 zu erreichen.

Der Sektor Verkehr weist im Jahr 2023 THG-Emissionen im Ausmaß von circa 19,8 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente auf. Seit 1990 verzeichnet der Sektor Verkehr (inkl. nationalem Flugverkehr) mit einer Emissionszunahme von 44 %² den höchsten Zuwachs aller Sektoren im Zeitraum 1990–2022.

Hauptemittent ist der Straßenverkehr, der rund 28,3 % der gesamten nationalen Treibhausgas-Emissionen (inkl. EH) und rund 99 % der Treibhausgas-Emissionen des gesamten Verkehrssektors im Jahr 2022 ausmacht. Der Anteil des Personenverkehrs auf der Straße (Pkw, Busse, Mofas, Motorräder) beträgt im Jahr 2022 knapp 60 % (Busse

¹ Siehe Publikation der OLE – Österreichs Leitstelle für Elektromobilität, angesiedelt bei AustriaTech „Jahresrückblick 2023 Zahlen, Daten & Fakten der Elektromobilität“ austriatech.at/assets/Uploads/Publikationen/PDF-Dateien/Jahresrueckblick_E-Mobilitaet_2023_DE.pdf

² Siehe Publikation des Umweltbundesamtes „Nahzeitprognose der Österreichischen Treibhausgas-Emissionen für das Jahr 2023“ umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0918.pdf

liegen bei knapp 1 %); der des Straßengüterverkehrs (schwere und leichte Nutzfahrzeuge) rund 39 %.

Der Busverkehr wies im österreichischen Modal Split im Jahr 2022 einen Anteil von 7,1% auf. Die gesamten Treibhausgasemissionen beliefen sich dabei 2022 auf 262.000 t CO₂-Äquivalente und sind seit dem Jahr 1990 um ca. 8,7% gestiegen³.

1.2 Motivation

Ziel ist es, den Anteil emissionsfreier Busse im Personenverkehr weiter zu steigern. So sollen mit den Mitteln dieses Förderprogrammes bis zum Jahr 2035 1.320 der im innerösterreichischen Einsatz befindlichen Busse (Klasse M1 bis M3) auf emissionsfreie Busse umgestellt und die für den Betrieb notwendigen Infrastrukturen installiert worden sein. Je nachdem mit welcher emissionsfreien Antriebstechnologie diese Umstellung erfolgt (Batterieelektrisch, Wasserstoff-Brennstoffzelle oder Oberleitung), kann die Anzahl der emissionsfreien Busse potentiell noch weiter steigen. Durch eine Umstellung von derzeit fossil betriebenen Bussen auf emissionsfreie Antriebe, also Elektrobusse, Oberleitungsbusse oder Busse mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb und gleichzeitigem ausschließlichen Einsatz von erneuerbarer Energie können die Emissionen drastisch gesenkt werden.

Durch den ausschließlichen Einsatz von erneuerbarer Energie (Strom und Wasserstoff) für den Betrieb der geförderten Fahrzeuge wird sichergestellt, dass sich die Investitionen in das für die Klimaneutralität 2040 notwendig effiziente und integrierte Energiesystem einfügt.

Die Förderung emissionsfreier Busse und derer Infrastruktur ist auch ein wichtiger Bestandteil der im Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) genannten Maßnahmen „Stärkung und Ausbau des öffentlichen Verkehrs, einschließlich Elektrifizierung und Angeboten zum Mobilitätsmanagement“ wie auch der „Elektrifizierungsoffensive“ und trägt somit zur Erreichung des NEKP-Ziels „Reduzierung der THG-Emissionen (non-ETS)“ im Sektor Verkehr bei. Die Förderung emissionsfreier Busse und derer Infrastruktur findet sich dabei im Investitionsbereich „E-Mobilität (Straße)“ des NEKP wieder. Auch das Regierungsprogramm 2025-2029 widmet sich dezidiert der Förderung emissionsfreier

³ Siehe Publikation des Umweltbundesamtes „Klimaschutzbericht 2024“ [umweltbundesamt.at/studien-reports/publikationsdetail?pub_id=2531&cHash=4c252e1f79d1baad77e26f203d847bd4](https://www.umweltbundesamt.at/studien-reports/publikationsdetail?pub_id=2531&cHash=4c252e1f79d1baad77e26f203d847bd4)

Busse, indem unter anderem ein sicherer Rahmen für die Finanzierung der gesetzlich vorgegebenen Dekarbonisierung im öffentlichen Busverkehr geschaffen werden soll.

2 Rechtsgrundlagen

Die Zuwendung ist eine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 (1) AEUV.

Beihilferechtliche Grundlage ist die Freistellung nach Artikel 36a, 36b und 49 AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).

2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

- Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Bundes Gleichbehandlungsgesetz – GLBG), BGBl. I Nr. 100/1993.
- Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 (siehe: Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGStG).

Es kommen subsidiär die Regelungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Anwendung.

2.2 EU-rechtliche Rechtsgrundlagen

- Artikel 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV);
- Verordnung (EU) Nr. 651/ 214 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Abl. L 187 vom 26.6.2014) in der geltenden Fassung.

3 Ziele

3.1 Regelungsziele

3.1.1 Ziele Busflottenumstellung

Ziel des Förderprogramms ist es, die Flottenumstellung und Angebotserweiterung auf emissionsfreien Busse in Österreich deutlich zu beschleunigen. Durch die Ausschreibungen des EBIN II Programms, wird konkret eine Förderung von 1.320 emissionsfreien Bussen (Klasse M1-M3) inklusive Lade- und Betankungsinfrastruktur angestrebt. Dies wird nach Inbetriebnahme der geförderten Busse zu einer zusätzlichen Reduzierung der Treibhausgasemissionen von bis zu ca. 24.952 t CO₂-Äq. jährlich führen.

Das Förderprogramm trägt damit zur Senkung der Treibhausgasemissionen und zur Ressourcenschonung bei. Gleichzeitig werden weitere maßgebliche Umwelteffekte im Bereich der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes erreicht. Um mit dem Förderprogramm diesbezüglich einen größtmöglichen Effekt zu erzielen, soll die Förderung möglichst die Umstellung ganzer Flotten oder vollständiger Buslinien unterstützen.

Darüber ist es das Ziel, den Markthochlauf dieser Technologien zu beschleunigen und somit mittelfristig die Kosten dieser emissionsfreien Technologien deutlich zu senken.

3.2 Indikatoren

Der Fahrzeugbestand an Bussen der Kategorie M2 und M3 liegt im Jahr 2023 in Österreich bei ca. 10.800 Bussen⁴. Der überwiegende Anteil der Betriebsleistung (innerösterreichisch) an Fahrzeugkilometer (Nutzwagenkm, NWkm) wird mit diesen primär fossil betriebenen Bussen erbracht. Nutzwagenkilometer (NWkm) werden für Abrechnungszwecke angegeben und entsprechen der Anzahl aller Fahrzeugkilometer, abzüglich Leer- und Werkstattfahrten. Ein „durchschnittlicher“ Bus der Kategorie M3 erbringt eine jährliche Fahrleistung von ca. 43.200 km. Ein Kleinbus der Kategorie M1 erbringt eine jährliche

⁴ AustriaTech - Elektromobilität in Österreich Zahlen, Daten & Fakten | Mai 2025
austriatech.at/assets/Uploads/Publikationen/PDF-Dateien/OLE_ZDF_2025_Mai_DE.pdf

Fahrleistung von ca. 15.200 km. Die zentralen Messgrößen für die Wirkungen des Förderprogrammes sind

1. Anzahl der beschafften emissionsfreien Fahrzeuge nach Größenklassen
2. Voraussichtlich jährlich geleistete NWkm dieser emissionsfreien Fahrzeuge (z.B. basierend auf den Linienverläufen (Sollfahrplan) über einen Zeitraum von 5 Jahren ab Betriebsaufnahme).
3. Aus (2) resultierende Reduktion der CO₂ Emissionen: Die Abschätzung der CO₂ Reduktionen erfolgt auf Basis statistischer Daten des Umweltbundesamtes:
 - Emissionseinsparung für 750 Busse (M2+M3): $43.200 \text{ km} \times 761 \times 714,95 \text{ gCO}_2\text{je Fzg.km}^5 \times 10^{-6} = 23.504 \text{ Tonnen CO}_2 \text{ Einsparung}$
 - Emissionseinsparung für 1.371 Busse (M1): $15.200 \text{ km} \times 559 \times 170,4 \text{ gCO}_2\text{je Fzg.km}^5 \times 10^{-6} = 1.448 \text{ Tonnen CO}_2 \text{ Einsparung}$
 - Aus (2) resultierende wirtschaftliche Nachhaltigkeit: Die Abschätzung der Nachhaltigkeit erfolgt aus der Vergleichsrechnung Life Cycle Costs pro Nutzwagenkilometer (LCC/NWkm), basierend auf der gewählten Technologie

3.3 Programmevaluierung

3.3.1 Fahrzeuge

In erster Linie soll die Konformität der Förderungen zu den Vorgaben der hier definierten Richtlinie nachvollzogen werden. Neben der Überprüfung der formalrechtlichen und definitorischen Bedingungen ergibt sich auch eine Überprüfung der Konformität anhand der sinnhaften Erfüllung der in 3.1. (Regelungsziele) und in 3.2 (Indikatoren) genannten Aspekte.

Im Rahmen der Evaluierung wird, dem entsprechend, die Zielerreichung quantifizierter Größen bewertet:

- Anzahl angeschaffter bzw. nachgerüsteter emissionsfreier Fahrzeuge (nach Größenkategorien: M1, M2, M3 (Midi-, Standard- und große Fahrzeuge)
- Durchschnittliche Betriebsleistung der Fahrzeuge
- Reduktion von CO₂ Emissionen insgesamt

⁵ Siehe Emissionsfaktoren Umweltbundesamt Juni 2024

[umweltbundesamt.at/umweltthemen/mobilitaet/mobilitaetsdaten/emissionsfaktoren-verkehrsmittel](https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/mobilitaet/mobilitaetsdaten/emissionsfaktoren-verkehrsmittel)

Einer vergleichenden qualitativen Evaluierung werden die im Rahmen der Antragstellungen und Fördervergaben bekannt gegebenen Kennwerte zur Veränderung der Höhe und Struktur der Betriebskosten (LCC je NWkm) zugeführt.

3.3.2 Infrastruktur

Der Einsatz emissionsfreier Fahrzeuge erfordert auch den Auf- bzw. Ausbau der entsprechenden Energieversorgungsinfrastrukturen für Fahrzeuge (Depot- und Stationsladestellen mit geeigneten Leistungen, H2 Tankstellen, Oberleitungen für O-Busse etc.).

Grundsätzlich ist eine „optimale“ Ausnutzung der geförderten Investitionsgüter aus wirtschaftlichen Gründen sowohl im Sinne des Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) (in weiterer Folge auch als Förderungsgeber bezeichnet) als auch der Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer. Auflagen zur Nutzung der Infrastrukturen sind – soweit es sich um Infrastrukturen auf dem Betriebsgelände der Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer handelt - nicht umsetzbar und auch daher nicht vorgesehen. Lade- und Betankungsinfrastruktur soll, soweit sie sich an öffentlich zugänglichen Orten befindet, nach Möglichkeit Dritten zugänglich gemacht werden, soweit dadurch keine Nutzungskonflikte mit dem „Hauptnutzer“ entstehen und die Nutzung durch Dritte zu marktüblichen Preisen und Konditionen erfolgt (siehe auch Kapitel 5.4).

Detaillierungen bezüglich öffentlich zugänglicher Lade- und Betankungsinfrastruktur finden sich in Abschnitt 4.1.3 dieses Dokumentes.

Im Rahmen der Evaluierung des Programmes wird die Effizienz des Fördermitteleinsatzes geförderter Infrastrukturen auf Basis der Kennwerte

- „Gesamtfördermitteleinsatz/NWkm“ sowie
- „Gesamtfördermitteleinsatz/eingesparte Tonne CO₂“

festgestellt, wobei hier die Gesamtförderung der geförderten Projekte (Förderung für Busse UND Infrastruktur) als Berechnungsbasis herangezogen wird.

4 Förderungsgegenstand, Förderungswerberinnen und Förderungswerber, Förderungsart und –höhe

4.1 Förderbare Leistungen

Die Förderung des Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) erfolgt als Investitionszuschuss. Die Förderung berechnet sich auf Grundlage der Investitionsmehrkosten bzw. -ausgaben, die zur Erreichung der Umweltziele dieses Fördervorhabens erforderlich sind.

4.1.1 Anschaffung von emissionsfreien Busflotten

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder der öffentlichen Hand (siehe Kapitel 4.2) sollen ihre Busflotten (M1, M2, M3) sukzessive auf emissionsfreie Busse umstellen. Bei grenzüberschreitenden Verkehren muss der Hauptteil der Verkehrsleistung in Österreich erbracht werden.

Gefördert wird die Anschaffung folgender Gegenstände:

- a) Batterie-elektrische Busse (Batteriebusse), die ohne zusätzliche Energieerzeugung im Fahrzeug rein elektrisch angetrieben werden,
- b) Oberleitungsbusse (O-Busse), die ihren Fahrstrom mittels Stromabnehmern aus einer über der Fahrbahn gespannten Oberleitung beziehen, auch wenn sie zur Überbrückung oberleitungsfreier Strecken ebenfalls ausschließlich emissionsfrei angetrieben werden (batterie-elektrisch).
- c) Busse mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb (H2-Busse) die ohne zusätzliche Energieerzeugung im Fahrzeug angetrieben werden.

Detaillierungen zu diesem Thema finden sich in Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dieses Dokumentes.

4.1.2 Nachrüstung zu emissionsfreien Bussen

Gefördert wird die Nachrüstung von Bussen auf emissionsfreie Busse. Für nachgerüstete Fahrzeuge darf die erstmalige verkehrsrechtliche Zulassung des Fahrzeugs bereits erfolgt sein, bevor der Förderantrag gestellt wurde. Diese sind nach ihrer Nachrüstung folgende Gegenstände:

- a) Batterie-elektrische Busse (Batteriebusse), die ohne zusätzliche Energieerzeugung im Fahrzeug rein elektrisch angetrieben werden,
- b) Oberleitungsbusse (O-Busse), die ihren Fahrstrom mittels Stromabnehmern aus einer über der Fahrbahn gespannten Oberleitung beziehen, auch wenn sie zur Überbrückung oberleitungsfreier Strecken ebenfalls ausschließlich emissionsfrei angetrieben werden (batterie-elektrisch).
- c) Busse mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb (H₂-Busse) die ohne zusätzliche Energieerzeugung im Fahrzeug angetrieben werden.

4.1.3 Errichtung der notwendigen Infrastruktur für emissionsfreie Busflotten

Gefördert wird die Lade-, Oberleitungs-, und Wasserstoffbetankungsinfrastruktur (nur im unmittelbaren räumlichen / technischen Zusammenhang mit der Anschaffung oder der Nachrüstung von emissionsfreien Bussen nach Buchstabe (a), (b) und (c) gemäß Kapitel 4.1.1 und 4.1.2) sowie dazugehörige Drittleistungen (extern zugekaufte Unterstützung z.B.: technische Gutachten, Beratungsleistungen, Planung Gesamtkonzeption, Begleitung der Umsetzung, etc.).

4.1.4 Besondere Förderbedingungen

Förderfähig ist die Anschaffung von emissionsfreien Bussen und die Nachrüstung zu emissionsfreien Bussen gemäß 4.1.1 und 4.1.2, sofern

- die ausschließliche Nutzung erneuerbarer Energiequellen für den Antrieb sichergestellt wird.
- die Fahrzeuge in Österreich zugelassen sind.

Förderfähig sind die Vorhaben zur Infrastruktur gemäß 4.1.3, sofern

- sie in unmittelbarem (räumlichen und technischen) Zusammenhang mit der Ladung bzw. Betankung von gemäß 4.1.1 angeschafften oder gemäß 4.1.2 nachgerüsteten emissionsfreien Fahrzeugen stehen, konkret:
- die Planung und Errichtung von Ladestellen bzw. Tankstellen
- die Errichtung von Oberleitungen, ausschließlich in Zusammenhang mit entsprechenden Fahrzeuganschaffungen
- betrieblich erforderliche Investitionsmaßnahmen im Umfeld der Ladestelle bzw. Tankstelle (z.B. Grabungsarbeiten, für den Betrieb der emissionsfreien Busse erforderliche zusätzliche Brandschutzmaßnahmen).
- die Ladeleistung der Ladeinfrastruktur höchstens 22 kW beträgt, muss diese in der Lage sein, intelligente Ladefunktionen zu unterstützen.

Nicht förderfähig sind Vorhaben gemäß 4.1.3., sofern

- Infrastrukturerrichtungen ohne die zugehörige Beschaffung oder Nachrüstung von Fahrzeugen zur Einreichung gelangen

4.2 Förderungswerberinnen und Förderungswerber

4.2.1 Formelle Voraussetzungen

Antragsberechtigt und förderbar sind außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen. Des Weiteren sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einer Niederlassung in Österreich oder der öffentlichen Hand, die Busse betreiben, förderbar.

Darüber hinaus sind Unternehmen auch in Konsortien antragsberechtigt, sofern diese für die Errichtung und den Betrieb der Lade-, Oberleitungs- und Wasserstoffbetankungsinfrastruktur gemäß Kapitel 4.1.3 erforderlich sind.

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO ist ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit

nicht nachgekommen ist, solange von der Teilnahme ausgeschlossen, bis das Unternehmen die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.

Gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO dürfen keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen, Beihilferegulungen für Unternehmensneugründungen und regionale Betriebsbeihilferegulungen, sofern diese Regelungen Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gegenüber anderen Unternehmen begünstigen. Gemäß VO (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 ist die AGVO auch für Unternehmen anwendbar, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden. Wenn seitens der Europäischen Kommission eine Verlängerung dieses Zeitraumes über den 31. Dezember 2021 erfolgt, dann gilt diese neue Fristsetzung.

4.2.2 Einschränkungen des Kreises der Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Die Berechtigung zur Antragstellung kann für Förderungswerberinnen und Förderungswerber bzw. Beteiligte in den spezifischen Förderungsinstrumenten, bzw. Ausschreibungen aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen eingeschränkt werden.

4.2.3 Konsortialvorhaben

Es sind Konsortialvorhaben förderbar, sofern die einzelnen Konsortialpartner sämtliche unter 4.2 normierten Anforderungen erfüllen.

Konsortialvorhaben sind Vorhaben, die von mehreren Förderungswerberinnen und/oder Förderungswerbern (Konsortium) beantragt und durchgeführt werden. Die Förderungsabwicklung erfolgt durch einen Partner, der als Konsortialführer das Konsortium vertritt. Die Gewährung einer Förderung an ein Konsortium ist davon abhängig zu machen, dass alle beteiligten Förderungswerberinnen und Förderungswerber die Solidarhaftung begrenzt mit der Höhe ihrer Förderung für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernehmen.

4.3 Förderungsart

Die Förderung erfolgt im Wege einer Anteilfinanzierung. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss gewährt und bei der Gewährung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

4.4 Förderungshöhe

Die zulässige Beihilfeintensität beträgt für Fördergegenstände gemäß 4.1.1 maximal 60 % der beihilfefähigen Investitionsmehrkosten bzw. -ausgaben. Die je Ausschreibung konkret festgelegte zulässige Beihilfenintensität kann dabei von der Einhaltung spezieller Ausschreibungsbedingungen (z.B.: Projekte, die darauf ausgerichtet sind im speziellen benachteiligten Haushalten den Zugang zu klimafreundlicher Mobilität zu erleichtern und dabei soziale Auswirkungen steigender Mobilitätskosten abzufedern) abhängig gemacht werden.

Die zulässige Beihilfeintensität beträgt für Fördergegenstände gemäß 4.1.2 maximal 60 % der beihilfefähigen Investitionen für die Nachrüstung. Die je Ausschreibung konkret festgelegte zulässige Beihilfenintensität kann dabei von der Einhaltung spezieller Ausschreibungsbedingungen (z.B.: Projekte, die darauf ausgerichtet sind im speziellen benachteiligten Haushalten den Zugang zu klimafreundlicher Mobilität zu erleichtern und dabei soziale Auswirkungen steigender Mobilitätskosten abzufedern) abhängig gemacht werden.

Für den Fördergegenstand gemäß 4.1.3 beträgt die zulässige Beihilfenintensität maximal 60 % der beihilfefähigen Investitionskosten bzw. -ausgaben. Die je Ausschreibung konkret festgelegte zulässige Beihilfenintensität kann dabei von der Einhaltung spezieller Ausschreibungsbedingungen (z.B.: Lade- und Betankungsinfrastrukturen, die mit technischen Komponenten mit europäischer (EWR und Schweiz) Wertschöpfung errichtet werden) abhängig gemacht werden.

Förderungen für ein und denselben Empfänger dürfen 40 % der Gesamtmittelausstattung der Förderung emissionsfreier Busse und Infrastruktur nach dieser Richtlinie nicht überschreiten.

Im Zuge eines Aufrufs zur Einreichung können die Mindest- bzw. Maximal-Projektgrößen von der Abwicklungsstelle in Abstimmung mit dem Förderungsgeber festgelegt werden.

5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

Ein dem Grund oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens des Bundes wird durch diese Sonderrichtlinie nicht begründet.

5.1 Anreizeffekt

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsempfänger ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden.

Stellt eine Förderung eine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts dar, so haben jedenfalls die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anreizeffekts nach den beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Union vorzuliegen. Das Vorliegen eines Anreizeffekts ist hierbei insbesondere dann auszuschließen, wenn mit den Arbeiten im zu fördernden Vorhaben vor dem Einlangen eines Förderungsansuchens begonnen wurde. Dies schließt nicht aus, dass die potenzielle Förderungsnehmerin oder der potenzielle Förderungsnehmer bereits Durchführbarkeitsstudien bzw. vergleichbare Vorarbeiten vorgenommen hat, die nicht von dem Förderungsansuchen erfasst werden. Liegt keine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts vor, erfordert der Anreizeffekt, dass das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

5.2 Gesamtfinanzierung der Leistung

Die Durchführung des Vorhabens muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen. Die Abwicklungsstelle überprüft bei Gewährung der Förderung, die zugleich als „staatliche Beihilfen“ i.S.d. EU Beihilferechts anzusehen sind, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungnehmerin oder des Förderungnehmers gegeben ist, wobei auch positive Entwicklungschancen durch das Vorhaben zu berücksichtigen sind. Ebenso wird überprüft, ob das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger vorliegen. Somit ist die Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten nicht möglich.

5.3 Beginn der Leistung

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens angefallen sind und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

Der Beginn einer Leistung liegt dann vor, sobald eine rechtsverbindliche der Ausführung zuzurechnende Verpflichtung aufgrund eines entsprechenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z.B. verbindliche Bestellung, Abschluss eines Kaufvertrags, Rahmenvereinbarungsabruf) oder eine andere rechtliche Verpflichtung, welche die Investition unumkehrbar macht, eingegangen wurde. Alle Maßnahmen, die der Planung eines Vorhabens zuzurechnen sind (z.B. die Durchführung eines vergaberechtlichen Verfahrens bis zur Zuschlagsentscheidung), werden nicht als Beginn der Leistung gewertet.

5.4 Förderungszeitraum

Eine Förderung darf nur zeitlich befristet gewährt werden.

Die maximale Dauer der Projekte ist in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen festzulegen.

Eine Überschreitung der Projektlaufzeit ist nur dann möglich, wenn ein Antrag auf Projektzeitverlängerung an die Abwicklungsstelle gestellt wurde und diese feststellt, dass der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten bleibt. Damit ist eine kostenneutrale Verlängerung der Projektlaufzeit möglich. Sonstige Verlängerungen bedürfen eines gesonderten Förderungsansuchens.

5.5 Aufträge an Dritte

Die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer sind bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zur sparsamen Verwendung der Förderungen anzuhalten. Sofern anwendbar haben die Förderungsnehmer die vergaberechtlichen Vorgaben des BVerG 2018 einzuhalten.

5.6 Allgemeine Auflagen und Bedingungen

Die Gewährung einer Förderung ist von der Einhaltung folgender allgemeiner Förderungsbedingungen abhängig zu machen, wonach der/die Förderungswerbende insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
2. der Abwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,

3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet oder auf deren Verlangen vorlegt, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden kann, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zu verpflichten, auf ihre oder seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt und in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgt,
8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGI S 219/1897 verwendet,
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet,
10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,
11. die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Pkt.8.1.3 übernimmt,

12. eine hinreichende Sicherstellung für die Rückzahlung allfälliger Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen bietet und
13. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt.

5.7 Betriebspflicht, Behaltepflcht

Der/Die Fördernehmende muss sicherstellen, dass die geförderten Gegenstände (4.1.1, 4.1.2, 4.1.3 und 4.1.4) ab In-Betriebnahme 5 Jahre ordnungsgemäß und den Förderungszielen entsprechend genutzt und instandgehalten werden. Sie dürfen in diesem Zeitraum nicht veräußert werden. Die geförderten Gegenstände (4.1.1, 4.1.2 und 4.1.3) müssen mindestens 5 Jahre ununterbrochen in der Republik Österreich auf die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer zugelassen und/ oder registriert bleiben.

Für geförderte Gegenstände gem. 4.1.1 und 4.1.2 (Fahrzeuge) und 4.1.3 (Infrastruktur) sind der Abwicklungsstelle von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer in den 5 Jahren der Betriebspflicht jährlich entsprechende Bestätigungen der Erfüllung der Betriebspflicht (je Fahrzeug erbrachte NWkm) im Rahmen des jährlichen Monitoringberichts, bis zu 5 Jahre nach Projektabschluss zu übermitteln.

Die Betriebspflicht für Gegenstände nach 4.1.1 und 4.1.2 wird nicht verletzt, wenn eine Genehmigung des Förderungsgebers für die Veräußerung zu förderungskonformer Verwendung in Österreich vorliegt.

Diese Pflichten werden nicht verletzt, wenn die geförderten Gegenstände aufgrund von höherer Gewalt oder technischen Gebrechen aus dem Betriebsvermögen ausscheiden oder nicht mehr genutzt werden können.

Eine Verletzung der Betriebs- und Behaltepflcht stellt einen Grund für die Einstellung/ oder Rückforderung der Förderung dar.

5.8 Zusätzliche Vorgaben für Lade- und Betankungsinfrastruktur

Steht die Lade- oder Tankinfrastruktur anderen Nutzern als den Beihilfeempfängern offen, so dürfen Beihilfen nur für den Bau, die Installation, die Modernisierung oder die Erweiterung einer öffentlich zugänglichen Lade- oder Tankinfrastruktur gewährt werden, die den Nutzern einen diskriminierungsfreien Zugang ermöglicht, auch in Bezug auf Tarife, Authentifizierungs- und Zahlungsmethoden und sonstige Nutzungsbedingungen. Die Gebühren, die anderen Nutzern als den Beihilfeempfängern für die Nutzung der Lade- oder Betankungsinfrastruktur in Rechnung gestellt werden, müssen den Marktpreisen entsprechen.

Betreiber von Lade- oder Tankinfrastruktur, die in Bezug auf ihre Infrastruktur vertragsbasierte Zahlungen anbieten oder zulassen, dürfen Anbieter von Mobilitätsdienstleistungen nicht bevorzugen bzw. benachteiligen, beispielsweise durch ungerechtfertigte Gewährung von Vorzugsbedingungen für den Zugang oder durch ungerechtfertigte Preisdifferenzierung. Werden Dritte mittels Konzession oder Betrauung mit dem Betrieb der geförderten Lade- oder Tankinfrastruktur beauftragt, so erfolgt dies auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften.

Öffentlich zugängliche Lade- und Betankungsinfrastruktur kann nur gefördert werden, sofern die Vorgaben des Artikel 36a AGVO erfüllt werden. Wenn die operativen Verfahren es gestatten, kann die geförderte Infrastruktur für Lade- und Tankstationen auch von anderen Fahrzeugtypen genutzt werden und ist für die Allgemeinheit zugänglich.

Der Anteil der in Österreich ausschließlich mit Strom betriebenen zugelassenen Fahrzeuge zuzüglich der zumindest teilweise mit Wasserstoff betriebenen zugelassenen Fahrzeuge der Klassen M1, M2 + M3 liegt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Sonderrichtlinie jeweils über 3% der insgesamt zugelassenen Fahrzeuge der genannten Fahrzeugkategorien (Quelle: Statistik Austria). Die Erforderlichkeit von Beihilfen für Investitionen in Lade- oder Tankinfrastruktur wird daher anhand einer vorab durchgeführten unabhängigen Marktstudie geprüft, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beihilfemaßnahme nicht älter als ein Jahr ist. Entsprechend den Ergebnissen dieser Studie wird in weiterer Folge die Förderung öffentlich zugänglicher Lade- oder Tankinfrastruktur ermöglicht oder verwehrt.

6 Förderbare Kosten

6.1 Förderbare Kosten

Die Antragsteller sind verpflichtet, diesbezüglich Auskünfte im Antrag zu erteilen.

6.1.1 Für Projekte gemäß Kapitel 4.1.1

Förderbare Kosten sind:

- Mehrkosten bei der Anschaffung von emissionsfreien Bussen. Diese sind definiert als die Differenz zwischen dem Nettokaufpreis des emissionsfreien Fahrzeuges (rechtsgültiger Kaufvertrag) und des durchschnittlichen Nettokaufpreises eines konventionellen Referenzfahrzeuges gleicher Größenkategorie und Ausstattung der Klasse Euro VI (die Referenzwerte auf der Grundlage durchschnittlicher Marktpreise werden erhoben und im Rahmen der Ausschreibungen festgelegt).

Die Art der Finanzierung der Investitionen ist bei der Feststellung der förderbaren Kosten unerheblich. Leasingvarianten, bei denen sich das Investitionsgut im wirtschaftlichen Eigentum des Leasingnehmers befinden, sind möglich.

Weitere Einschränkungen können in den jeweiligen Ausschreibungsleitfäden erfolgen.

6.1.2 Für Projekte gemäß 4.1.2

Bei Investitionen in die Nachrüstung auf emissionsfreie Fahrzeuge sind die Kosten für die Nachrüstung des Fahrzeuges beihilfefähig.

6.1.3 Für Projekte gemäß Kapitel 4.1.3

Förderbare Kosten sind:

- die Kosten für die Lade- oder Tankinfrastruktur selbst
- die Kosten für die Installation oder Modernisierung elektrischer oder anderer Komponenten, die z. B. für die Intelligenzfähigkeit der Ladeinfrastruktur erforderlich

sind, einschließlich der Transformatoren für den Anschluss der Lade- oder Tankinfrastruktur an das Netz oder an eine lokale Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von Strom oder Wasserstoff

- die Kosten für die dazugehörige technische Ausrüstung
- die Kosten für die entsprechenden Baumaßnahmen (z.B. Grabungsarbeiten, für den Betrieb der emissionsfreien Busse erforderliche zusätzliche Brandschutzmaßnahmen).

Entgelte für Netzanschluss und Netzzugang sind nicht förderfähig.

6.2 Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbare Kosten sind jedenfalls:

- Gemeinkosten
- Kosten für die Errichtung und den Betrieb von Garagen, Depots & Werkstätten
- Schulungskosten
- Eigene Personalkosten
- Verwaltungsverfahrenskosten und Gerichtskosten
- Notariatsgebühren, Steuerberatungs- und sonstige Beratungskosten
- Finanzierungskosten, Geldverkehrs- und Mahnspesen
- Versicherungskosten
- Lizenzgebühren
- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren
- Kosten für die Mitbenutzung von Infrastruktur
- Kosten für Grunderwerb
- Kosten für die Einräumung von Servituten oder Leitungsrechten
- Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Skonti, Rabatte)
- Kosten, die vor der Einreichung des Förderantrags angefallen sind
- Kosten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Kosten, die wiederkehrend entstehen und nicht nur einmalig anfallen
- Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten

6.3 Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie oder ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

6.4 Ausfinanzierung des Kaufpreises bzw. der Errichtungskosten

Die Ausfinanzierung des Kaufpreises bzw. der Errichtungskosten kann durch Eigenmittel, Kredite oder Leasing erfolgen.

Bei Leasing muss das Eigentum an den Käufer übergehen und die Kosten der Finanzierung sind nicht förderbar.

6.5 Leasing

Förderbar im Zusammenhang mit der Nutzung von Leasinggegenständen zur Durchführung des förderungswürdigen Projekts/Vorhabens ist das fällige Leasingentgelt, wobei maximal vom Nettohandelswert des Leasinggegenstandes unter Bedachtnahme auf die Dauer des Projekts/Vorhabens und Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen

Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes auszugehen ist. Die Kosten der Finanzierung sind somit nicht förderbar.

Voraussetzung dafür ist, dass die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer auch die Leasingnehmerin oder der Leasingnehmer ist. Geleaste oder gemietete Gegenstände dürfen nicht weiter verleast oder vermietet werden.

Innerhalb der 5-jährigen Betriebs- und Behaltefrist muss das Leasinggut in das Eigentum der Förderungsnehmerinnen oder Förderungsnehmer übergehen.

7 Ablauf der Förderungsgewährung

Die Förderungsgewährung wird in einem wettbewerblichem Verfahren durchgeführt. Die quantitativen Kriterien dieses Verfahrens entsprechen den in Abschnitt **Fehler!** **Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dargestellten Indikatoren. Neben den quantitativen Bewertungskriterien werden weitere, in Abschnitt 7.4 genannte Kriterien in die Förderungsgewährung einfließen.

7.1 Abwicklungsstelle

Mit dem Programmmanagement und der Förderungsabwicklung kann der Förderungsgeber eine Abwicklungsstelle beauftragen. Die Abwicklungsstelle agiert im Namen und auf Rechnung des Bundes, vertreten durch das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI).

7.2 Ausschreibungsleitfaden

Ein spezifischer Ausschreibungsleitfaden wird bei Öffnung der Förderungsausschreibung über die erforderlichen Einreichunterlagen, Nachweise, Termine, Fristen, sowie über die Beurteilungskriterien, informieren. Dieser Ausschreibungsleitfaden wird auf der Homepage der Abwicklungsstelle abrufbar sein. Das Antragsformular wird von der Abwicklungsstelle zur Verfügung gestellt.

7.3 Förderverfahren

Die Einreichung verläuft in einem einstufigen Verfahren. Um einen Antrag auf Förderung stellen zu können, muss sich der Antragsteller zunächst im online Portal der Abwicklungsstelle registrieren. Nach erfolgter Registrierung kann ein Antrag auf Förderungsmittel für die Anschaffung der emissionsfreien Fahrzeuge und ggf. die notwendige Infrastruktur gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt ebenfalls über das online Portal der Abwicklungsstelle.

7.4 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Ziel dieses wettbewerblichen Auswahlverfahrens ist es, aus den fristgerecht eingegangenen und formal korrekten Förderungsansuchen die förderungswürdigen Vorhaben auszuwählen und zu reihen. Alle Förderungsansuchen werden, auf Basis der Bewertung durch ein Bewertungsgremium, einer eindeutigen Reihung zugeführt. Dabei sind Stärken und Schwächen des Förderungsansuchens ausschlaggebend, wo ein Projekt in der Reihung zu liegen kommt und ob es förderungswürdig oder nicht förderungswürdig ist. Das Bewertungsgremium wird entsprechend dem Bedarf an Expertise zur Beurteilung der eingegangenen Förderungsansuchen zusammengestellt und setzt sich aus nationalen/internationalen, unabhängigen und unbefangenen Expert*innen zusammen.

Die Bewertung der Förderungsansuchen erfolgt anhand folgender 4 Hauptkriterien:

- Qualität des Förderungsansuchens (qualitative Bewertung des Gesamtkonzepts und der technischen Umsetzung)
- Eignung der Projektbeteiligten (qualitative Bewertung der Kompetenzen und Ressourcen)
- Nutzen und Verwertung (qualitative Bewertung der Wirtschaftlichkeit und Kundenorientierung)
- Relevanz des Förderungsansuchens in Bezug auf die Ausschreibung (quantitative Bewertung der Projektziele (Anzahl der Busse, Fördereffizienz der Fahrleistung, Fördereffizienz der Treibhausgasminderung))

Die Hauptkriterien sowie die konkreten Subkriterien inkl. der Gewichtungen finden sich jeweils in den Ausschreibungsleitfäden.

Das Preiselement ist dabei das dominierende Element im Auswahlverfahren. Der Preis der Busse bzw. Infrastrukturen wirkt sich einerseits direkt auf die Kosten, und somit auf die geförderten Mehrkosten aus, und wird andererseits in der betriebswirtschaftlichen Gesamtbetrachtung beurteilt. Lediglich das Hauptkriterium ‚Eignung der Projektbeteiligten‘ (Gewichtung 5 %) hat keinen direkten Bezug zu den Umweltzielen der Maßnahme. Somit beträgt der Einfluss der Bewertungskriterien mit direkten Zusammenhang zu den Umweltzielen der Maßnahme 95%.

Bei der Vorbewertung prüfen die Mitglieder des Bewertungsgremiums – unter Einhaltung der Vertraulichkeits- und Unbefangenheitserklärung – jedes Förderungsansuchen, das ihnen zugewiesen wird, einzeln und füllen jeweils ein separates Bewertungsformular mit ihren entsprechenden Bewertungen und Begründungen online aus. Die dazu erforderlichen Bewertungsformulare werden den Mitgliedern des Bewertungsgremiums elektronisch zur Verfügung gestellt. Diese sind innerhalb einer vorab definierten Frist vollständig auszufüllen. Bei diesem Bewertungsprozess wird jeweils ein Förderungsansuchen von 3 Mitgliedern des Bewertungsgremiums (erst)beurteilt.

Die finale Bewertung aller eingereichten Förderungsansuchen, die zu einer Gesamtreihung aller Förderungsansuchen führen soll, findet im Rahmen der Sitzung des Bewertungsgremiums statt. Das Ergebnis der Vorbewertung kann im Zuge der Sitzung des Bewertungsgremiums nach Diskussion mit den anderen Mitgliedern des Bewertungsgremiums in der Folge noch angepasst werden.

Das Ergebnis ist die Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums, welches den Entscheidungsträger*innen in Form eines Protokolls der Sitzung des Bewertungsgremiums übermittelt wird.

Die Förderungsentscheidung obliegt der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI). Die Förderungsentscheidung ist der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber von der Abwicklungsstelle schriftlich mitzuteilen.

7.5 Förderungsgewährung, Förderungsvertrag

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7.6 Inhalt des Förderungsvertrages

Die Abwicklungsstelle hat für ihren Bereich Musterförderungsverträge auszuarbeiten, die sich an folgendem Schema orientieren, wobei folgende Inhalte direkt oder implizit enthalten sind:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers -, einschließlich von Daten, die die Identifikation gewährleisten (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
3. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung,
5. genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),
6. förderbare und nicht förderbare Kosten bzw. ein Verweis auf einen allfälligen Kostenleitfaden der Abwicklungsstelle,
7. Fristen für die Einbringung des geförderten Vorhabens sowie für die Berichtspflichten,
8. Auszahlungsbedingungen,
9. Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe Punkt 8.1.3),
11. sonstige zu vereinbarenden Vertragsbestimmungen sowie
12. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden,
13. Bestimmungen zu den Betriebs- und Behaltspflichten (siehe Punkt 5.4), gegebenenfalls Bedingungen für Folge- oder Verlängerungsanträge,
14. Mitteilungspflicht gem. § 17 Abs. 3 ARR 2014.

Die Förderungsverträge orientieren sich am Musterförderungsvertrag des Bundesministeriums für Finanzen und sind für die jeweiligen Instrumente zu erstellen. Die Struktur der Förderungsverträge ist für alle Instrumente gleich, Besonderheiten werden berücksichtigt.

Die vorliegende Sonderrichtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Förderungsvertrages. Bestimmungen der Richtlinie, die sich nur an die Abwicklungsstelle richten, haben für die Förderungswerberin oder den Förderungswerber informativen

Charakter. Von dieser Richtlinie oder vom Fördervertrag abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

7.7 Veröffentlichung und Datenschutz

7.7.1 Veröffentlichung

Diese Richtlinie wird vor ihrer Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht und der volle Wortlaut der Richtlinie sowie eine Kurzbeschreibung werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) veröffentlicht.

Weiters wird auf der Beihilfe-Website über jede Einzelbeihilfe, die € 100.000,- übersteigt, eine Information veröffentlicht.

Der Förderungsgeber oder die Abwicklungsstelle sind berechtigt Informationen und Daten von öffentlichem Interesse oder Projektabstracts zu veröffentlichen. Die Förderungswerberin, der Förderungswerber können gegen Veröffentlichungen begründeten Einspruch (z.B. Patentierung, Geschäftsgeheimnis, etc.) erheben.

7.7.2 Datenschutz

Die Förderungswerberinnen oder die Förderungswerber nehmen zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber und die Abwicklungsstelle als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.

Die Förderungswerberinnen oder die Förderungswerber nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber und die Abwicklungsstelle als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen

Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Des Weiteren erfolgen Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012.

Die Förderungswerberinnen bzw. die Förderungswerber sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber dem Förderungsgeber und der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von den Förderungswerberinnen oder den Förderungswerbern über die Datenverarbeitung des Förderungsgebers und/oder der Abwicklungsstelle informiert werden oder wurden.

Des Weiteren wird den Förderungswerberinnen oder den Förderungswerbern zur Kenntnis gebracht, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 der Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Für über diese Bestimmung hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist von der Abwicklungsstelle eine Zustimmungserklärung der betroffenen Personen einzuholen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abwicklungsstelle, ihre Mitglieder der Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen betreffend Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die Abwicklungsstelle zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der Abwicklungsstelle oder einer Förderungswerberin bzw. eines Förderungswerbers gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet sind. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat.

Geschäftsgeheimnisse im Sinne der §§ 26a ff des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. BGBl. Nr. 448/1984 idgF, welche der Abwicklungsstelle übermittelt werden, haben die Förderungswerberinnen oder die Förderungswerber der Abwicklungsstelle ausdrücklich aufzuzeigen.

8 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist jedenfalls eine Mitteilungspflicht bis zum Ende der Betriebspflicht aufzuerlegen, die auch jene Förderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht.

8.1 Kontrolle

8.1.1 Kumulierung und Mehrfachförderung

Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln ist von der Abwicklungsstelle zu erheben:

1. welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung (für das Vorhaben, aber auch für einzelne Kostenarten), auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und
2. um welche derartigen Förderungen sie oder er bei einer anderen Einheit des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch ansuchen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zu erfolgen. Die Abwicklungsstelle hat angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Es werden zwecks Überprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 von der Abwicklungsstelle Abfragen über die Leistungsempfängerin bzw. den Leistungsempfänger aus der Transparenzdatenbank nach § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchgeführt.

Beihilfen auf Basis dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Beihilfen auf Basis dieser Richtlinie dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung festgelegten Förderungsintensitäten oder Förderungshöchstbeträge überschritten werden.

Daher hat der Förderungsgeber oder die Abwicklungsstelle vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens, unerlaubter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen wird die Abwicklungsstelle durch Abstimmung mit anderen Förderstellen die vorhandenen Datenbanksysteme nützen. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

1. das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
2. von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens ausgegangen werden kann und
3. die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

8.1.2 Berichte

Die Abwicklungsstelle hat eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderbestimmungen, Bedingungen und Auflagen durchzuführen. Bei mehrjährigen Leistungen sind in den im Förderungsvertrag vorgesehenen Abständen, jedenfalls aber in angemessenen

Zeitabständen auf Grundlage der Zwischenberichte Zwischenkontrollen durchzuführen, sofern dies auf Grund der Dauer der Leistungen zweckmäßig ist. Die Möglichkeiten Zwischenberichte zu legen sind in den jeweiligen Leitfäden und den Förderungsverträgen nach Maßgabe der Dauer und des Umfanges der Leistung zweckmäßig festzulegen.

Der Verwendungsnachweis hat aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu bestehen. Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die Abwicklungsstelle hat sich die Vorlage der Belege (auch unter Nutzung von elektronischen Medien) oder die Einsichtnahme in diese bei der Förderungsnehmerin oder beim Förderungsnehmer vorzubehalten. Für die Übermittlung von Belegen gilt § 24 Abs.2 Z 3 - Z 5 ARR 2014 sinngemäß.

Die Abwicklungsstelle hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise zeitnahe zu überprüfen. Es sind insbesondere auch Leistungs- und Zahlungsnachweise zu überprüfen.

Die Abwicklungsstelle hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

Es werden von der Abwicklungsstelle Kontrollen durchgeführt, die zumindest stichprobenartig die Überprüfung der Belege sowie die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften umfasst. Die Abwicklungsstelle wird im Zuge des Endberichtes eine rechtsverbindliche Erklärung einfordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungsstelle in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden.

8.1.3 Einstellung der Förderung und Rückzahlung

Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung des Förderungsgebers, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, der Förderungsnehmer vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss den Betrieb einstellt oder entgeltlich veräußert.
4. die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde,

8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b B EinstG nicht berücksichtigt wird,
10. der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln),
11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
13. die Betriebs- und Behaltspflichten nach 5.3 verletzt werden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Mit der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer ist weiters zu vereinbaren, dass die gewährte Förderung auf das gemäß § 15 Abs. 2 ARR oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,

- wenn sie oder er nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
- wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann, sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht des Förderungsgebers oder der Abwicklungsstelle zweckmäßig erscheint.

Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge wie oben angeführt zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen.

8.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer für das geförderte Vorhaben entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer oder an andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundes- und Landesmittel und bei von der Europäischen Union kofinanzierten Leistungen auf die Bereitstellung der entsprechenden EU-Mittel Bedacht zu nehmen.

Sofern mit der Eigenart der Förderung vereinbar, ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

8.3 Evaluierung

Im Förderungsvertrag ist festzulegen, dass und in welcher Form die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer an Evaluierungen mitzuwirken hat und welche Informationen sie oder er im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben hat, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind. Diese Informationen können auch in definierten Berichten der Abwicklungsstelle abgefragt werden.

Nach Ende der Geltungsdauer dieser Sonderrichtlinie erfolgt eine Abschlussevaluierung sowie Bewertung der gesamtwirtschaftlichen Auswirkung durch unabhängige Expert*innen im Auftrag des Förderungsgebers.

Zur allfälligen Anpassung der Förderungsmaßnahme können seitens des Förderungsgebers Zwischenevaluierungen beauftragt werden.

9 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

9.1 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorzubehalten, die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer auch bei ihrem bzw. seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

9.2 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit 29.08.2025 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Die Richtlinie gilt bis 30.06.2030.

